



**AMTLICHES  
MITTEILUNGSBLATT  
DER STÄDTEREGION AACHEN**  
**– Amtsblatt –**



66. JAHRGANG

AACHEN, DEN 29. APRIL 2011

NR. 8

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Haushaltssatzung der StädteRegion Aachen für das  
Haushaltsjahr 2011 vom 21.04.2011**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), i.V. mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Städteregionstag der StädteRegion Aachen mit Beschluss vom 16.12.2010 sowie Änderungsbeschluss vom 07.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der StädteRegion Aachen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf **493.326.020 €**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **516.892.058 €**

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **489.108.225 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **505.422.036 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit  
und der Finanzierungstätigkeit auf **20.492.800 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit  
und der Finanzierungstätigkeit auf **22.073.273 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

**12.561.177 €**

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**5.220.000 €**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

**23.566.038 €**

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**50.000.000 €**

festgesetzt.

**§ 6**

1. Der Umlagesatz der Städteregionsumlage für das Haushaltsjahr 2011 wird einheitlich auf **46,800 v.H.** der für die Städte und Gemeinden der StädteRegion geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch die StädteRegion wird nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 5 der Kreisordnung NRW eine einheitliche ausschließliche Belastung der Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in Höhe der der StädteRegion durch diese Aufgaben entstehenden Kosten festgesetzt.

Der Umlagesatz für die ausschließliche Belastung wird für das Haushaltsjahr 2011 einheitlich auf

**26,014 v.H.**

festgesetzt.

3. Zur Deckung der **Umlage an den Zweckverband „Aachener Verkehrs-Verbund“** für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2010 wird gemäß § 56 Abs. 6 Kreisordnung im Haushaltsjahr 2011 eine Mehrbelastung in Höhe von

**7.452.000 €**

von allen regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) erhoben.

Die Belastungen verteilen sich nach dem mit den regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) vereinbarten Verteilungsschlüssel (Mischschlüssel: 70% Linienzeit Woche/30% Wg-Nutz-km Woche) und den derzeitigen Umlagegrundlagen wie folgt:

#### Haushaltsjahr 2011

Stadt/Gemeinde	umlagefähiger Aufwand €/ % der maßgeblichen Umlagegrundlagen
Alsdorf	1.101.920 2,2069%
Baesweiler	362.830 1,3944%
Eschweiler	1.396.423 2,2589%
Herzogenrath	1.258.710 2,5829%
Monschau	322.448 2,9340%
Roetgen	253.770 3,6893%
Simmerath	372.928 2,9154%
Stolberg	1.658.458 2,6556%
Würselen	724.513 1,9389%
	<b>7.452.000</b>

4. Bei der Berechnung der unter Ziff. 2 und 3 aufgeführten Städteregionsumlage-Mehrbelastungen für Aufgaben der Jugendhilfe und Kosten des ÖPNV werden zunächst die Ansätze im Haushaltsplan der StädteRegion zugrunde gelegt; ein Ausgleich ist nach den Ergebnissen der Jahresrechnung spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

5. Die StädteRegionsumlage - einschl. Mehrbelastungen - ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

#### § 7

Bei der Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW gilt folgendes:

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten im konsumtiven Bereich überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um weniger als 40.000 € übersteigen. Im investiven Bereich liegt diese Wertgrenze bei 100.000 €.

2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im konsumtiven Bereich gelten bis zur Höhe von 40.000 € als unerheblich. Außerplanmäßige Auszahlungen im investiven Bereich gelten bis zur Höhe von 100.000 € als unerheblich.

3. Überplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtpersonalaufwendungen/-auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden.

4. Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Durchlaufende Gelder u.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich systembedingt aus der Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) ergeben, gelten als unerheblich. Das gleiche gilt für über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit der Bildung der StädteRegion Aachen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Städteregionstages; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kämmers. Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Städteregionstag vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

#### § 8

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke  
ku = künftig umzuwandeln und  
kw = künftig wegfallend  
werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.

2. Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten eines verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen worden, besetzbar waren.

Aachen, den 16. Dezember 2010/07. April 2011

Etschenberg  
Städteregionsrat

Borning  
Mitglied des Städteregionstages

Leyendecker  
Schriftführer

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Städteregionstag in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossene Haushaltssatzung 2011 ist der Bezirksregierung Köln mit Bericht vom 26.01.2011 gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW zur Genehmigung vorgelegt worden; der vom Städteregionstag in seiner Sitzung am 07.04.2011 gefasste Änderungsbeschluss wurde der Bezirksregierung mit Bericht vom 11.04.2011 vorgelegt.

Mit Verfügung vom 18.04.2011 hat die Bezirksregierung Köln

- die Erhöhung des Umlagesatzes der Allgemeinen Regionsumlage um 2,023% auf 46,8% gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW und
- die in § 6 Nr. 3 der Haushaltssatzung 2011 festgesetzte ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) zur Deckung der Umlage des Zweckverbandes „Aachener Verkehrs-Verbund“ gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW

genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 29.04.2011 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW jeweils von 08.30 bis 15.30 Uhr bei der Verwaltung der StädteRegion Aachen, 52070 Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer 215, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Beschluss des Städteregionstages vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der

StädteRegion Aachen vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 21. April 2011

Etschenberg  
Der Städteregionsrat

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Schreiben vom **18.04.2011**

Aktenzeichen: **A 36.2.3 Boi**

an **Herrn Martin, Trajanov Velev**

zuletzt wohnhaft in der **Mies-van-der-Rohe-Straße 31, 52074 Aachen**

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen, Zimmer 117. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 18. April 2011

Der Städteregionsrat

## STÄDTEREGION AACHEN

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Jahresabschluss des Zweckverbandes StädteRegion Aachen zum 20.10.2009

Mit Schreiben der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 09.11.2006 wurde der Zweckverband StädteRegion Aachen von der Jahresabschlussprüfung für die Geschäftsjahre 2006-2009 befreit. Gleichzeitig wurde der Ersatzprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Aachen zugestimmt. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 20.10.2009

wurde von der örtlichen Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen geprüft und mit Datum vom 17.11.2010 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Bestätigungsvermerk sowie der Jahresabschluss können vom 02.05. bis zum 03.06.2011 in der Geschäftsstelle der StädteRegion Aachen, S 01 - Zentrale Steuerung - im Haus der StädteRegion Aachen, Zimmer C 137, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, eingesehen werden.

Aachen, den 21. April 2011

*Der Städteregionsrat*

---

Herausgeber: StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Telefon 0241/5198-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der StädteRegion Aachen; StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Stabsstelle Pressestelle und Marketing. Bezugsmöglichkeiten: Stabsstelle Pressestelle und Marketing der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare: des Amtsblattes können kostenfrei bei der Stabsstelle Pressestelle und Marketing während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der StädteRegion Aachen, Bachstraße 39, 52066 Aachen.